

VI. Fortsetzung der Landesherrl. Preis-Aufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes.

XXXIV. Für drey Personen vom Geistlichen, Bürger, oder Bauern, Stande, welche in hiesigen Landen die meisten Maulbeerbäume aufgezogen, und die größte Quantität Seide gewonnen, werden drey Prämien von 50, 30 und 20 Thlrn. ausgesetzt, welche jährlich nach Verhältnis dessen, was von den Concurrenten geleistet worden, ausgetheilt werden.

XXXV. Jeder Seiden Cultivateur erhält für jedes zuerst, oder mehr, als im vorigen Jahre, gewonnenes Pfund Seide 12 Gr. Auch werden allen Geistlichen und Schuldienern, ingleichen ganzen Communen und einzelnen Personen bürgerlichen und Bauern, Standes, so Maulbeerbäume anpflanzen wollen, sowohl junge Bäumchen und Saamen, auch Seidenwürmer, Eyer unentgeltlich mitgetheilt, weshalb man sich bey der Churfürstl. Landes, Oekonomie, Manufaktur, und Commerciens-Deputation, und besonders bey deren Assessor, dem Hofrath Haymann, jedesmahl vor Ablauf des Monats Februar schriftlich zu melden hat.

XXXVI. Wer eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsjähriger weisser laubbarer Maulbeerbäume vier Fuß unter der Krone hoch gezogen zu haben, darthut, erhält 20 Thlr.

XXXVII. Wer eine Maulbeerhecke, wenigstens 300 Fuß lang, um sein Feld, Garten, oder Plantage anlegt, und bis ins dritte Jahr gut fortgebracht zu haben erweislich machen kann, bekommt 20 Thlr.

XXXVIII. Wer 100 Personen, so bisher noch nicht gesponnen, mit Spinnererey von Landwolle beschäftigt, soll, wenn diese Spinnererey auf dem gewöhnlichen kleinen Rade geschieht, 100 Thlr. wenn selbige aber auf dem großen holländischen Rade geschieht, 200 Thlr. zur Belohnung erhalten.

XXXIX. Wer an Orten, wo vorher noch keine Spinnererey üblich gewesen, eine Spinnschule errichtet, und wenigstens 10 Kinder, ohne daß sie darüber in den sonst gewöhnlichen Schulstunden etwas versäumen, Unterricht im Spinnen verschafft, auch sie zum Spinnen angehalten zu haben, durch obrigkeitliche Zeugnisse erweislich macht, erhält nach der Zahl der Lehrlinge, ingleichen nach Beschaffenheit und Menge des Gespinnstes 10, 20 bis 30 Thlr.

XL. Derjenige Hausvater, welcher seine Kinder und Gesinde in den Wintermonaten mit einer ihnen sonst unbekanntem, und im Orte ungewöhnlichen Spinnererey beschäftigt, und darüber obrigkeitliche Zeugnisse beybringt, erhält für 50 Stück Garn 5 Thlr. für 100 Stück Garn 10 Thlr. und wenn dieses Gespinnst sich durch besondere Güte auszeichnet, noch über dies nach Beschaffenheit der Umstände, 5 bis 20 Thlr. Auch bekommt jede Person, welche solchergestalt in den Wintermonaten an Orten, wo bisher noch gar nicht gesponnen worden, wenigstens 6 Stück Garn gesponnen hat, 1 Thlr.

(Die Fortsetzung künftig.)

VII. Avertissements.

I. E. E. Hochw. Rathes der Churfürstl. Sächß. Sechs Stadt Bdrlik; zu dasigen milden Bestiften und dahin gehörigen Dorffschaften geordnete Deputation hat in Sachen,